

Arthur Schlegelmilch
Werner Daum

Überarbeitung und Ergänzung:
Martin Kirsch

Grundzüge der europäischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert

Kurseinheit 3:
Zwischen monarchischem System und Parlamentarismus 1850-1914

Fakultät für
**Kultur- und
Sozialwissen-
schaften**

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung und des Nachdrucks, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung der FernUniversität reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Wir weisen darauf hin, dass die vorgenannten Verwertungsalternativen je nach Ausgestaltung der Nutzungsbedingungen bereits durch Einstellen in Cloud-Systeme verwirklicht sein können. Die FernUniversität bedient sich im Falle der Kenntnis von Urheberrechtsverletzungen sowohl zivil- als auch strafrechtlicher Instrumente, um ihre Rechte geltend zu machen.

Der Inhalt dieses Studienbriefs wird gedruckt auf Recyclingpapier (80 g/m², weiß), hergestellt aus 100 % Altpapier.

Der Kurs:

Der Kurs 34124 „Grundzüge der europäischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert“ ist Bestandteil des Moduls 1.4 im B.A.-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft.

Die Autoren:

Dr. Werner Daum arbeitet am Lehrgebiet Neuere Deutsche und Europäische Geschichte der FernUniversität in Hagen und als wissenschaftlicher Projektkoordinator für das „Handbuch der europäischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert“.

Apl. Prof. Dr. Arthur Schlegelmilch ist Geschäftsführender Direktor des Instituts für Geschichte und Biographie der FernUniversität in Hagen und arbeitet am Lehrgebiet Neuere Deutsche und Europäische Geschichte.

Dr. Martin Kirsch war Junior-Professor an der Universität Koblenz-Landau und ist derzeit Stipendiat der Gerda-Henkel-Stiftung.

Diese Seite bleibt aus technischen Gründen frei!

Inhalt

Seite

1. Europa 1850-1914: Das monarchische System vor der Herausforderung der Parlamentarisierung und der Massendemokratie ..1	
1.1 Das politische System und seine rechtlichen Rahmenbedingungen	1
1.2 Die Durchsetzung des allgemeinen Männerwahlrechts	4
1.3 Das Wechselverhältnis von Parlamentarisierung und Demokratisierung ..	5
2. Großbritannien 1846-1911/18 – allmähliche Demokratisierung und Wandel des Parteiensystems	7
3. Norwegen – im Verfassungskonflikt zur Parlamentarisierung	11
4. Frankreich 1851-1914: vom Bonapartismus zur parlamentarisch-demokratischen Dritten Republik	14
4.1 Bonapartismus als monarchischer Konstitutionalismus – die manipulative Nutzung der Demokratisierung gegen das Parlament	14
4.2 Die Durchsetzung der parlamentarischen Demokratie in der Dritten Republik 1870-1914	21
5. Revision – Konflikt – Indemnität: Die Durchsetzung des konservativen Konstitutionalismus in Preußen (1848–1866)	25
6. Verfassungskontinuität zwischen liberalem und konservativem Konstitutionalismus. Das Großherzogtum Baden nach 1860	37
7. Verfassungskonflikt und schleichende Parlamentarisierung: Dänemark 1866-1915.....	46
8. Kompromisskonstitutionalismus in Mitteleuropa.....	51
8.1 Preußischer und deutscher Konstitutionalismus.....	51
8.2 Theorie des „deutschen Konstitutionalismus“	55
8.3 Kompromisskonstitutionalismus in der Praxis.....	60
8.3.1 Grundrechte statt Menschenrechte.....	61
8.3.2 Rechtsstaatlichkeit als integraler Bestandteil des „deutschen Konstitutionalismus“.....	64
8.3.3 „Doppeltes Vertrauen“ und konstitutioneller Kompromiss	66
8.4 Abschließende Überlegungen zum Kaiserreich-Konstitutionalismus.....	73
8.5 Vergleich mit Cisleithanien-Österreich.....	75
9. Verfassungspolitik zwischen Autokratie und Revolution. Konstitutionelle Experimente im Zarenreich (1905–1914)	81

Diese Seite bleibt aus technischen Gründen frei!

1. Europa 1850-1914: Das monarchische System vor der Herausforderung der Parlamentarisierung und der Massendemokratie¹

1.1 Das politische System und seine rechtlichen Rahmenbedingungen

Schauen wir auf die politische Landkarte Europas um 1900, so gilt der erste Blick der Frage, welche Staatsformen es in dieser Zeit gab. Auffällig ist dabei, dass trotz mehrfacher Revolutionsschübe seit 1789 die Monarchie ganz eindeutig noch die dominante Staatsform ist – mit Hilfe einer funktionalen Anpassung war es den Königen und Fürsten gelungen das dynastische Prinzip als Grundstruktur der Herrschaftsausübung zu erhalten. Republiken etablieren sich im 19. Jahrhundert dauerhaft nur in der Schweiz und in Frankreich. In Frankreich gelang dies auch erst ab 1870 im dritten Anlauf, denn der erste und zweite Versuch (1792-1799/1804 bzw. 1848-1851/52) hatten nicht den nötigen gesellschaftlichen Interessenausgleich geschaffen, um politische Stabilität zu erreichen. Die Schweiz blieb das einzige Land Europas, welches – abgesehen von einigen Kleinstaaten – diese für die Frühe Neuzeit durchaus typische politische Form beibehielt, während sie in Polen, den Niederlanden und in den italienischen Teilstaaten um 1800 verloren ging. Erste Versuche mit der Republik unternahmen außerdem die römische Republik 1848 und Spanien 1873/74, aber nur für einige Monate, so dass sich erst mit Portugal ab 1910 wieder ein Staat dauerhaft von der Monarchie verabschiedete.

Blicken wir als zweites auf die Regierungsform, so stellt sich die Frage, inwieweit sich der Verfassungsstaat mit seiner grundsätzlichen Vorgabe durchsetzte, dass rechtliche Rahmenbedingungen für die Politik im Sinne einer Herrschaftskontrolle mit Hilfe einer Konstitution wichtig seien. Gerade im Vergleich zur Situation von 1848/50 kann festgehalten werden, dass sich der Konstitutionalismus bis 1914 bis auf wenige Kleinstaaten überall etablierte – der letzte bedeutende Staat, der diesen Schritt ging, war Russland im Jahre 1906, als aufgrund der Niederlage im russisch-japanischen Krieg 1904 und der Revolution von 1905 ein Reformschub einsetzte. Zuvor waren in der hier behandelten Epoche mit der italienischen Nationalstaatsgründung ab 1860 auch die nach 1849 wieder nicht-konstitutionellen Teilstaaten einbezogen worden, Österreich-Ungarn kehrte 1860/67 endgültig zum Verfassungsstaat zurück und auch die neu entstehenden Nationalstaaten Südosteuropas erhielten nach und nach alle Verfassungen: Rumänien (1864, 1866), Serbien (1869, 1888), Bulgarien 1879 und Montenegro 1905. Das Osmanische Reich gab sich 1876 noch vor Russland und Bulgarien eine moderne Verfassung, die jedoch 1878 unter maßgeblicher Beteiligung der europäischen Großmächte wieder suspendiert wurde, so dass sich der Verfassungsstaat erst ab 1908 dauerhaft durchsetzte.

¹ Teilkapitel 1 von Martin Kirsch.

Über welche Macht verfügte das Parlament in den Verfassungsstaaten Europas? Überwog noch der monarchische Konstitutionalismus oder setzte sich das parlamentarische System durch, in welchem das Parlament allein über Legislative und Exekutive bestimmte? Die vollständige Parlamentarisierung der politischen System setzte sich nur allmählich durch: Ein offensichtlich parlamentarisches System besaß Großbritannien seit 1835/41, das aber aufgrund der unklaren Mehrheitsverhältnisse zwischen 1846 und 1867 erst ab der zweiten großen Wahlrechtsreform ohne politische Koordination der Monarchin auskam; Frankreich etablierte das parlamentarische Prinzip 1871, aber eine politische Neutralisierung des als Ersatzmonarchen vorgesehenen Präsidenten der Republik erfolgte erst mit dem Verfassungskonflikt von 1877; Norwegen konnte seit 1884 und Dänemark seit 1901 als parlamentarisch gelten, die Niederlande praktizierten seit den 1860er Jahren ein ähnliches System, welches aber kein „klassischer“ Parlamentarismus war, da dauerhaft Minderheitenkabinette mit wechselnden Mehrheiten im Parlament regierten; in Belgien war der Einfluss des Königs auf die Regierungsbildung bereits seit 1846 ausgeschlossen, doch behielt der Monarch einen umfassenden Einfluss auf die Kolonial-, Außen- und Militärpolitik. Ähnlich war der Fall in Italien gelagert, wo ab 1876 der König sich bei der Regierungsbildung nach den Mehrheitsverhältnissen in der Kammer richten musste, jedoch in Krisenzeiten und im Bereich der Außen- und Militärpolitik eine grundlegende Rolle spielte.

Der monarchisch geprägte Verfassungsstaat, in welchem der Monarch ein Mitspracherecht, wenn nicht sogar ein politisches Übergewicht gegenüber dem Parlament besaß, fand sich in allen anderen Ländern Europas: in Spanien seit der Restauration der alten Dynastie und mit der Verfassung von 1876; in Schweden, das seit der Wahlrechtsreform von 1866 die ständischen Elemente beseitigt hatte. Die deutschen Einzelstaaten behielten ihn – abgesehen von einem liberalen Zwischenspiel in Baden in den 1860er Jahren – bei, während das neu entstandene Deutsche Kaiserreich anfangs auch aufgrund seiner föderalen Struktur eine ansatzweise trialistische Struktur ermöglichte, da der Reichskanzler als Regierungsspitze eine gewisse Unabhängigkeit gegenüber dem Monarchen und dem Parlament erreichte, jedoch gleichzeitig in der konkreten Politik auf die Unterstützung und damit auf das Vertrauen einer der beiden Mächte angewiesen blieb.² Auch Österreich-Ungarn, die neu entstandenen südosteuropäischen Länder, Russland und das Osmanische Reich zählten mit spezifischen einzelstaatlichen Abweichungen zu dieser Gruppe. Ein – selbst bei sehr grober Vereinfachung betrachtet – angelegtes West-Ost-Gefälle ist nicht feststellbar, denn mit Spanien und Schweden ergibt sich keine eindeutige geographische

² Diese neue Vorstellung eines Weges hin in Richtung einer Regierung des „doppelten Vertrauens“ betont: Arthur Schlegelmilch, Die Alternative des monarchischen Konstitutionalismus, Bonn 2009, S. 160-168.

Zuordnung – ein deutscher Sonderweg vor 1918 ist angesichts dieser gemeineuropäischen Strukturen ohnehin nicht zu erkennen.